

Hepatitis A

Erreger:

Diese Form der Gelbsucht wird durch das Hepatitis A Virus verursacht. Der Erreger ist sehr widerstandsfähig gegenüber Umwelteinflüssen, hohen Temperaturen und Desinfektionsmitteln. Es genügen nur wenige Viren, um die Krankheit auszulösen.

Vorkommen:

Das Hepatitis A Virus ist weltweit verbreitet. V.a. in Ländern mit niedrigem Hygienestatus ist die Durchseuchung sehr hoch. Durch den weltweiten Tourismus erkranken zunehmend Reisende an Hepatitis A, wenn sie nicht geimpft sind. Pro Jahr werden etwa 700-900 Fälle in Deutschland gemeldet.

Übertragungsweg:

Gewöhnlich erfolgt die Übertragung durch Schmierinfektionen. Hepatitis A Viren, die mit den Fäkalien ausgeschieden werden, gelangen durch den Mund in den Körper. Ein häufiger Infektionsweg sind ungewaschene Hände nach Toilettenbenutzung oder Kontakt mit Ausscheidungen (Windelwechseln bei Kindern).

Hauptinfektionsquelle ist der direkte Kontakt mit den erkrankten Personen oder indirekt durch Trink/Badewasser, Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände, die mit Fäkalien verunreinigt sind. Auch sexuelle Kontakte können zu einer Übertragung der Viren führen. Durch Husten, Niesen oder Sprechen kann keine Ansteckung erfolgen.

Inkubationszeit:

In der Regel beträgt die Zeit von der Ansteckung bis zur Erkrankung 20 – 40 Tage (10 – 50 Tage sind möglich).

Ansteckungsfähigkeit:

Erkrankte Personen sind bereits 1 bis 2 Wochen vor Beginn der Krankheitserscheinungen ansteckend. Sie scheiden das Virus vor dem Auftreten von Symptomen über den Darm aus. Die Ansteckungsfähigkeit hält bis 1 Woche nach Auftreten der Gelbsucht an.

Verlauf der Erkrankung:

Häufig beginnt die Hepatitis A mit unspezifischen Symptomen (allgemeines Krankheitsgefühl, Magen-Darbeschwerden, Fieber, Muskelschmerzen, Gelenkschmerzen und Übelkeit). Bei Kindern kann eine Hepatitis A symptomarm verlaufen. Mehr als Dreiviertel der Infizierten erkranken mit Gelbfärbung der Augäpfel und der Haut (Gelbsucht). Der Urin wird dunkel, der Stuhl hell. Die Erkrankung heilt in der Regel aus und hinterlässt eine lebenslange Immunität. In seltenen Fällen kann es jedoch zu einem so heftigen Verlauf kommen, dass eine Lebertransplantation nötig ist.

Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung:

Solange Viren mit dem Stuhl ausgeschieden werden, muss nach dem Toilettengang besonders auf eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände geachtet werden. Wenn möglich, sollte der Erkrankte eine eigene Toilette benutzen, die Toilette muss nach der Benutzung gereinigt und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel desinfiziert werden, ebenso das Waschbecken, die Armaturen und Türgriffe.

Keine gemeinsame Nutzung von Handtüchern, Wäsche, Toilettengegenständen und Hygieneartikeln.

Wäsche, die nicht beim Waschvorgang gekocht werden kann, ist zu desinfizieren.

Geschirr und Besteck, das von der erkrankten Person benutzt wurde, muss nicht besonders behandelt werden.

Der Erkrankte soll keine Mahlzeiten für andere zubereiten.

Kontaktpersonen haben solange besonders auf die Händehygiene nach jedem Toilettengang zu achten, bis sicher ist, dass sie sich nicht angesteckt haben. Ebenfalls sind die Hände vor den Mahlzeiten gründlich zu waschen und zu desinfizieren.

Vorbeugung:

Die aktive Impfung gegen Hepatitis A bietet einen sicheren Schutz.

Sie erfolgt durch zwei Injektionen des Impfstoffs (Totimpfstoff) im Abstand von 6 bis 12 Monaten. Ca. zehn Tage nach der ersten Impfung kann bereits mit ausreichendem, jedoch zeitlich begrenztem, Impfschutz gerechnet werden.

Der Impfschutz hält (2-malige Impfung vorausgesetzt) mindestens 10 Jahre.

Eine Indikation für eine Hepatitis A Impfung besteht in erster Linie für Reisende in Gebiete mit hohem Risiko. Außerdem ist die Impfung für besonders gefährdete Personen in Beruf und Privatleben angezeigt.

Durch eine rechtzeitige Impfung kann auch nach Kontakt zum Erkrankten eine Hepatitis A noch verhindert werden (postexpositionelle Impfung).

Gesetzliche Regelungen:

Die Erkrankung bzw. der Erregernachweis ist nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig.

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot nach § 42 Infektionsschutzgesetz:

Nach § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen die an Hepatitis A erkrankt sind oder den Erreger ausscheiden, nicht beschäftigt werden mit dem Herstellen, Behandeln oder in Verkehr bringen von Lebensmitteln in Küchen, Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung.

Tätigkeits- und Zutrittsbeschränkungen für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz:

Nach § 34 IfSG dürfen Personen, die an Hepatitis A erkrankt sind oder der Verdacht besteht, dass sie erkrankt sind eine Gemeinschaftseinrichtung wie z.B. Kindergärten oder Schulen nicht besuchen. Dies gilt in der Regel auch, wenn bei einem Familienangehörigen eine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Hepatitis A Erkrankung besteht und kein Impfschutz gegen die Erkrankung besteht. Ohne Impfung sind Kontaktpersonen vier Wochen nach dem letzten Kontakt zu einer infektiösen Person vom Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen auszuschließen. Wird eine rechtzeitige postexpositionelle Impfung durchgeführt, kann sich diese Zeit auf 2 Wochen verkürzen. Ausnahmen von diesen Regelungen sind unter bestimmten Voraussetzungen nach Absprache mit dem Gesundheitsamt möglich. Ebenso sind nach Auftreten einer Erkrankung in einer Gemeinschaftseinrichtung die erforderlichen Hygienemaßnahmen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:

www.rki.de --> Infektionskrankheiten A-Z

Gesundheitsamt Böblingen Juni 2018